UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geistliche Hauß-Bibliothec

Das ist/ Allerley heilsame Tractätlein zu sonderbarem Trost der Lebendigen vnd Abgestorbenen

Lohner, Tobias

München, 1684

Erste Regel. Von Zusamenkunfften der Bruderschafft.

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10786024-4

Visual Library

Satzungen ein glückseliges Sterbstündlein erlangen möge/ also werden alle/ denen die Bruderschafft zuversorgen/ ist übergeben worden/ dahin geflüssen sey/ daß alle Einverleibte diser so erwünschten Gnad theilhafftig werden. Dahero man fleissig acht geben solle/ daß sie nicht allein mit den nothwendigen Sacramenten versehen/ sonder auch mit andern zu disem Zihl bequemblichen Mitlen auffs beste geholfen und verwahrt werden.

Das dritte Capitel

Was einem jeden Einverleibten absonderlich zuverrichten seye.

DAmit die Vile der Gesätz Niemand von diser so nutzlichen Bruderschafft abschrecke/ ist mit sonderem Bedacht von derselben Vrhebern geordnet worden/ daß allein nachfolgende vier Reglen oder Gesätz/ einem jeden zuhalten/ fürgeschriben wurden.

Erste Regel.

Von zusamenkunfften der Bruderschafft.

ES sollen alle der geistlichen Ermahnung/ welche/ nach Anordnung der Bruderschafft/ wird gehalten werden/ fleis-

sig beywohnen / vnd alldort die gewohnliche Gebett für die Abgestorbene mit Andacht sprechen helffen; auch an bestimbtem Tag die Formul der Bruderschafft ernewern; vnd letztlich bey dem allgemeinen Bruderschafft Jahrtag für die Abgestorbene erscheinen.

Erklärung.

Zu besserem Verstand diser Regel seynd nachfolgende Puncten in Obacht zunemmen.

Erstlich / daß die Ernewerung der Formul an dem Principal-Haupt oder Titul-Fest der Bruderschafft / als am Tag der Erfindung deß H. Creutzes / den 3. May / zu gewohnlicher Stund (vnd 12. Uhr) der Zusammenkunfft / gleich nach geschehener Ermahnung oder Predig / angestelt werde.

Zum andern / daß die gewohnliche Zusammenkunfft an den jenigrn Festtägen / welche bey den vier Quatember-Zeiten die nächste seyn / als nemblich an dem Fest der Hochheiligen Dreyfaltigkeit / vnd der HH. Apostlen Matthæi / Thomæ vnd Mathiæ werden gehalten werden / wann nicht ein merckliche Verhindernus einfalt.

Zum dritten / daß am 3. Tag Wintermonats ein allgemeiner Jahr-Tag für alle abgeleibte Mitglider diser Bruderschafft mit vilen H. Messen vnd zwey gesungnen Aemptern gehalten wird / bey welchem auch alle das Jahr hindurch abgeleibte Brüder vnd Schwestern abgelesen werden. Woferrn aber

solcher Tag (der 3. Wintermonat) auff ein Sonn- oder Montag fallet / wird solcher Jahr-Tag folgenden Tag begangen.

(Von den Abwesenden.)

Allhie zumercken / daß die jenige / welche bey solchen Zusammenkunfften / billicher Verhindernus halben / nicht erscheinen können / selbigen Tag auffs wenigist die Bruderschafft-Gebett / welche man vor vnd nach der Versamblung zubetten pflegt / andächtig sprechen: die aber / so nicht lesen können / einen Rosenkrantz zu disem Zihl betten sollen / daß Gott der HErr dise Bruderschafft erhalten vnnd mehren / den Einverleibten aber den wahren Geist der Barmhertzigkeit häuffig mittheilen / vnnd dero Abgeleibten die ewige Ruhe gnädiglich verleyhen wolle.

Andere Regel.

Vom Monatlichen Seelen Ablaß.

WAnn in der Kirchen der Gesellschafft JESU der gewohnliche Monat-Ablaß verkündt wird / werden sich an bestimbten Sonntag / welcher allhie zu Lucern ist der dritte Sonntag deß Monats / alle dahin verfügen / vnd durch eyfrige Empfahung der H. Communion / vnnd verrich-